

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses werden die Leistungen zur Substitutionsbehandlung von Opiatabhängiger im Abschnitt 1.8 des EBM an die Weiterentwicklung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) angepasst.

Durch die Anpassung der Abrechnungsanmerkungen der Gebührenordnungsposition 01950 kann eine Substitutionsbehandlung künftig auch im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen, wenn eine chronische Pflegebedürftigkeit vorliegt, die eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht ermöglicht.

Zur Abbildung des Aufwandes bei der Behandlung von Opiatabhängigen im Rahmen der sogenannten „Take-Home-Vergabe“ gemäß § 5 Abs. 9 der BtMVV wurde die Gebührenordnungsposition 01949 aufgenommen und Folgeanpassungen an den Gebührenordnungspositionen 01950, 01951 und 01952 vorgenommen.

Darüber hinaus wird die konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten im Rahmen des Konsiliariumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 der BtMVV künftig über die Gebührenordnungsposition 01960 abgebildet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.